



Landeshauptstadt München, Stabsstelle Radverkehr  
Blumenstr. 31, 80331 München

Stabsstelle Radverkehr der  
Landeshauptstadt München  
PLAN-HAI-3-R

An den Vorsitzenden des  
Bezirksausschusses 7 - Sendling - Westpark  
Herrn Günter Keller  
Meindlstr. 14  
81373 München

Blumenstr. 31  
80331 München  
Telefon: 089 233  
Telefax: 089 233  
Dienstgebäude:  
Blumenstr. 31  
Zimmer:  
Sachbearbeitung:

radverkehr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

07.03.2018

**Verhandlungen mit oBike aufnehmen:**

**Nutzung des öffentlichen Raums muss geregelt werden**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04015 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 07 - Sendling-  
Westpark vom 29.08.2017

Sehr geehrter Herr Keller,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark wurde dem Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Für einen geordneten Betrieb stationsloser Fahrradvermietensysteme und die sinnvolle  
Ergänzung und Unterstützung der bestehenden Radverkehrsangebote durch diese Systeme  
pflegt die Landeshauptstadt München einen engen Kontakt zu den Anbietern. Neben einem  
intensiven Austausch mit anderen Kommunen und Institutionen hat die Stabsstelle Radverkehr  
der Landeshauptstadt München in Abstimmung mit den städtischen Referaten einen Leitfaden  
mit Rahmenrichtlinien und Empfehlungen für Anbieter stationsloser Fahrradvermietensysteme  
erarbeitet, welcher bestehenden Fahrradvermietern und Interessenten vorgelegt werden  
soll, mit der Bitte, diese zu berücksichtigen. Darin werden die Unternehmen unter anderem  
gebeten, maximal fünf Räder pro Standort aufzustellen, defekte Mieträder zu warten und ein  
Servicetelefon für Nutzerinnen und Nutzer aufzubauen. Der Leitfaden mit der  
Anforderungsliste wurde in der Sitzung des Lenkungskreises Radverkehr vom 30.11.2017 den  
teilnehmenden Mitgliedern und Stadträten vorgestellt und diskutiert.

Das Abstellen von Leihfahrrädern – auch in massiver Form – fällt nach mehrfacher rechtlicher  
Prüfung unter den Gemeingebrauch und stellt eine zulässige Teilnahme am Straßenverkehr  
dar. Ausschlaggebend für den Gemeingebrauch ist, ob das auf öffentlichem Verkehrsgrund  
abgestellte Fahrrad nach objektiver Betrachtung jederzeit betriebsbereit und fahrtüchtig ist.

Fahrräder dürfen nur so platziert werden, dass ernsthafte und erhebliche Behinderungen für andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund ist die Stadt im kontinuierlichen Gespräch mit dem Anbieter oBike und hat diesen mehrfach auf die Missstände hingewiesen und das Unternehmen aufgefordert, diese schnellstmöglich zu beseitigen.

Die Landeshauptstadt steht vor diesem Hintergrund in Kontakt mit anderen Institutionen, um verbindliche Vorgaben für ein geregeltes Abstellen von Mietfahrrädern festlegen zu können. Hierfür müssen aber gesetzliche Rahmenbedingungen auf Länder- oder Bundesebene angepasst werden.

Grundsätzlich begrüßt die Landeshauptstadt zusätzliche Mobilitätsangebote und die Förderung des „Sharing“-Gedankens. Die hohen Nutzerzahlen von MVG-Rad haben gezeigt, dass Vermieträder sehr wohl genutzt werden und das steigende, multimodale Verkehrsverhalten der Bürgerinnen und Bürger unterstützen. Dennoch müssen diese Angebote den Service- und Qualitätsstandards der Landeshauptstadt entsprechen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 04015 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen